

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.04.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch das Einrücken in das Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes "Raum Bad Boll" und der Gemeinden Aichelberg, Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen und Zell u. A. durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.02.1969 außer Kraft.